

Informationen zum ermäßigten Schülerticket

DeutschlandTicket Schule

An den Schulen der Stadt Recklinghausen wird für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler das ermäßigte DeutschlandTicket Schule und für nicht anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler das DeutschlandTicket Schule als Selbstzahler als Schülerticket angeboten. Bei der Prüfung des Anspruchs ist die geltende Schülerfahrkostenverordnung NRW zugrunde zu legen.

Kontakt und Antragstellung:

Antragstellung auf ein ermäßigtes Schülerticket

Für die städtischen Schulen (Grundschulen, Förderschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) ist der zuständige Schulträger die Stadt Recklinghausen. Den Antrag finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter [www.recklinghausen.de/Familie & Bildung/Schulen und Hochschulen/Schülerfahrkosten](http://www.recklinghausen.de/Familie%20%26%20Bildung/Schulen%20und%20Hochschulen/Sch%C3%BClerfahrkosten), im Sekretariat der Schule oder als **QR-Code hier:**

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Bildung und Sport
Willy-Brandt-Haus
Herzogswall 17
45657 Recklinghausen

Ansprechpartnerin: Tanja Preckel
Telefon: 02361 50 1832
Telefax: 02361 50 9 1832
Zimmer: 1. OG / 1.04
E-Mail: tanja.preckel@recklinghausen.de



Hinweise:

Erreichbarkeit der nächstgelegenen Schule

Im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung NRW wird den Schulkindern bis zu einer festgelegten Entfernung der Schulweg zu Fuß zugemutet und es wird sichergestellt, dass das Kind die nächstgelegene, aufnahmefähige Schule derselben Schulform (Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Gymnasium mit bilingualen Zweig Englisch) erreichen kann.

Schulabschluss der Schulform

Die Verordnung stellt nur auf den zu erreichenden Schulabschluss der Schulform ab. Besondere Profile der Schulen finden dabei keine Berücksichtigung, weil sie zu keinem anderen Schulabschluss als solchen führen. Eine Ausnahme ist der bilinguale Bildungsgang Englisch, weil dieser, belegt bis zum Ende des Abiturs, zu einem Abschluss führt, der zu einem direkten Zugang zu einigen Studiengängen im europäischen Ausland führt.

Leistungsbezug

Befindet sich eine Familie im Leistungsbezug (Arbeitslosengeld SGB II, Sozialhilfe SGB XII, Wohngeld WoGG, Kindergeldzuschlag BKGG oder Asylbewerberleistungen AsylbLG) führt dies nicht unbedingt zur Erstattung von Fahrkosten. Auch hier ist ausschlaggebend, ob die Fahrkosten notwendig entstehen oder es ggf. eine Schule derselben Schulform gibt, die zu Fuß erreichbar wäre.

Mindestgrenze

Mindestgrenze zur eigenen Schule UND zu nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule derselben Schulform:

Grundschulkind (Primarstufe) bis zu 2 km

Schulkind der Klassen 5-10 (Sekundarstufe I) bis zu 3,5 km

Schulkind der Oberstufe (Sekundarstufe II) Klasse 11-13 oder der Stufen EF-Q2 bis zu 5 km

Fußweg zur eigenen Schule unter der Mindestgrenze

Ist der kürzeste Fußweg zur eigenen Schule unter der Mindestgrenze, kann das Kind zur Schule laufen. Fahrkosten entstehen dann nicht notwendig. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf ein ermäßigtes Schülerticket. Als Fußweg gilt der kürzeste, zumutbare Fußweg von der Wohnung (Haus-
eingang der Meldeadresse) des Kindes bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.

Wahl der Schule

Eltern entscheiden sich aus vielschichtigen Gründen mit Ihrem Kind manchmal nicht für die nächstgelegene Schule. Die Gründe können sich auf die besonderen Profile der Schule beziehen, auf Förderkonzepte, Betreuungsangebote, auf die Größe der Schule, ob Geschwisterkinder bereits dort sind oder ob sich das Kind dort im Schulleben am wohlsten fühlen könnte. Hier ist zu beachten, dass dann ggf. Fahrkosten entstehen könnten. Ein Anspruch auf ein ermäßigtes Schülerticket besteht nicht, wenn die Entfernung zur eigenen Schule zwar die Mindestgrenze überschreitet, es jedoch eine andere Schule derselben Schulform gibt, die das Kind zu Fuß erreichen und besuchen könnte, um dort denselben Abschluss anzustreben. Dann entstehen die Fahrkosten zur eigenen Schule nicht zwingend notwendig und es besteht dann i.d.R. kein Anspruch auf ein ermäßigtes Schülerticket.

Bei Zuzug und Umzug

Bei Zuzug von Kindern aus anderen Städten nach Recklinghausen oder durch Umzug in eine andere Wohnung oder in eine andere Stadt können plötzlich Fahrkosten entstehen. Hierbei ist im Einzelfall bei der Antragstellung zu prüfen, ob ein Schulwechsel zu einer nächstgelegenen Schule derselben Schulform möglich wäre, die zu Fuß erreichbar wäre und an der das Kind noch denselben Schulabschluss erreichen könnte. Sollte ein Schulwechsel (im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung) nicht mehr möglich oder zumutbar sein, ist die Mindestgrenze zur eigenen Schule ausschlaggebend, die überschritten sein muss, damit Fahrkosten erstattet werden können.

Staffelung der Eigenanteile von Geschwisterkindern bei ermäßigten Schülertickets

Da das ermäßigte Schülerticket nicht nur für den Weg zur Schule benutzt werden kann, sondern auch in der privaten Zeit, wird ein Eigenanteil erhoben, der von den Eltern zu tragen ist. Wenn in einer Familie mehrere Kinder vorhanden sind, die ermäßigte Schülertickets haben und diese Kinder unter 18 Jahre sind, werden von den Eltern nur Eigenanteile für das 1. Kind von 14,00 € und für das 2. Kind von 7,00 € erhoben. Für jedes weitere, anspruchsberechtigte, nicht volljährige Kind werden keine Eigenanteile erhoben.

Erstattung der Eigenanteile über Bildung und Teilhabe

Eine Familie hat ein oder mehrere ermäßigte Schülertickets mit festgelegten Eigenanteilen, die von den Eltern zu tragen sind. Befindet sich diese Familie im Leistungsbezug (Arbeitslosengeld SGB II, Sozialhilfe SGB XII, Wohngeld WoGG, Kindergeldzuschlag BKGG oder Asylbewerberleistungen AsylbLG), kann eine Erstattung der Eigenanteile über Bildung und Teilhabe beantragt werden. Die Anträge für Bildung und Teilhabe sind immer in der Stadt zu stellen, in der die Familie wohnt.

Schülerticket als Selbstzahler

Besteht kein Anspruch auf ein ermäßigtes Schülerticket, kann, im Falle einer Ablehnung, auf dem Antrag ein Schülerticket als Selbstzahler bestellt werden. Die Bestellung erfolgt dann über die Stadt Recklinghausen als Schulträger bei der Vestischen Straßenbahnen GmbH.

Abonnement mit der Vestischen Straßenbahnen GmbH

Nach erfolgter Prüfung des Antrags durch die Stadt Recklinghausen als Schulträger wird der Antrag/Bestellschein für das Ticket von der Stadt Recklinghausen an die Vestische weitergeleitet. Die Vestische schließt mit dem Ticketbesteller durch den Bestellschein ein Abonnement ab. Die Vestische schickt das Schülerticket per Post an den Besteller. Der monatliche Betrag für das Ticket wird von der Vestischen per SEPA-Lastschriftmandat, wie auf dem Bestellschein angegeben, eingezogen.